



Antwort zur Anfrage Nr. 0152/2024 der SPD im Ortsbeirat Mainz-Bretzenheim betreffend **Bitte um Sachstand zu diversen Anträgen (SPD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

### **Entsiegelung und Begrünung Wilhelm-Quetsch-Straße (diverse Anträge)**

Antwort wird nachgereicht.

### **Tempo 30 im oberen Teil der Marienborner Straße (10.05.2023)**

Nach eingehender Prüfung ist die Straßenverkehrsbehörde zu dem Entschluss gekommen, dass die Ausweitung von Tempo 30 km/h im oberen Bereich der Marienborner Straße aufgrund der engen Maßstäbe der StVO rechtlich nicht möglich ist.

Nach Nr. 13 zu Zeichen 274 (Zulässige Höchstgeschwindigkeit) der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung ist die Geschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, Schulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken, soweit die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (z. B. Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr) vorhanden ist. In die Gesamtabwägung sind dann die Größe der Einrichtung und Sicherheitsgewinne durch Sicherheitseinrichtungen und Querungshilfen (z. B. Fußgängerüberwege, Lichtzeichenanlagen, Sperrgitter) einzubeziehen. Die streckenbezogene Anordnung ist auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung zu begrenzen.

In dem Bereich vom Küferweg bis zur Haifa-Allee ist die Marienborner Straße zum Teil durch einen Mittelgrünstreifen getrennt und im weiteren Verlauf wird durch eine Lichtzeichenanlage die sichere Querung der Marienborner Straße gewährleistet. Die Kindertagesstätte und die Schule können für diesen Bereich nicht mehr als Begründung für eine Geschwindigkeitsbeschränkung herangezogen werden. Ersatzweise kann die Geschwindigkeit beschränkt werden, wenn eine geschwindigkeitsbedingte Unfallhäufungsstelle vorhanden ist oder, wenn bei der Betrachtung der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko erheblich übersteigt. Die baulichen Gegebenheiten, wie beispielsweise die Breite des Gehweges oder lichtsignalisierte Querungshilfen, sind bei der Abwägung für die Einrichtung von Geschwindigkeitsbegrenzungen zu berücksichtigen und führen hier zu der Auffassung, dass eine besondere Gefahrenlage für den angefragten Straßenabschnitt der Marienborner Straße nicht besteht und somit die Voraussetzungen für eine Anordnung von Tempo 30 km/h derzeit nicht erfüllt sind. Auch eine geschwindigkeitsbedingte Unfallhäufung ist in diesem Bereich nicht bekannt.

Mainz, 17.12.2024

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger  
Beigeordnete